



Gemeindeverband
Mittleres
Schussental

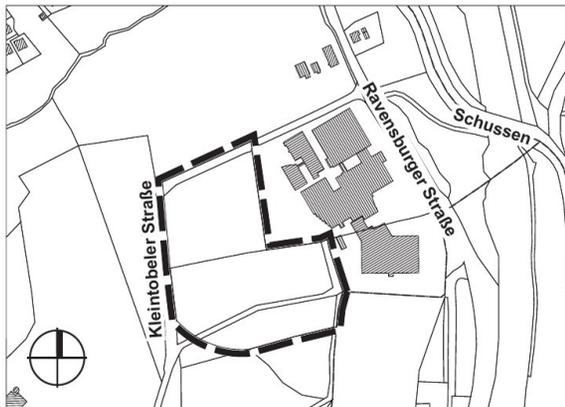
RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Verfügung vom 19.12.2023 folgende von der Verbandsversammlung am 26.10.2023 festgestellte Teiländerung gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt:

62. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000 im Ge-biet „Erweiterung Gewerbegebiet Firma Rafi“ auf Mar-kung Berg

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden unmaß-stäblichen Übersichtsplan schwarz gestrichelt umrandet:



Maßgebend für diese Genehmigung ist der Lageplan vom 11.09.2023 der Technischen Verbandsverwaltung/ Stadt-planungsamt Ravensburg einschließlich Begründung vom 13.09.2023 mit Umweltbericht vom 12.09.2023 einschließlich FFH-Vorprüfung. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorge-nannte Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassenden

der Erklärung im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt (Techni-sche Verbandsverwaltung), Salamanderweg 22 in 88212 Ravensburg, während der Öffnungszeiten des Tech-nischen Rathauses kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereite-gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich ge-genüber dem Gemeindeverband Mittleres Schussental – Sitz Ravensburg – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-verhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Zu-dem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen-über dem Gemeindeverband Middle-res Schussental – Sitz Ravensburg unter Bezeichnung des Sach-verhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

gez.

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
Verbandsvorsitzender GMS